

**5. Änderung des Bebauungsplanes
"Südlich der Wankstraße"**

S A T Z U N G

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

§ 1

Die Festsetzung B, Ziffer 7.1, des Bebauungsplanes vom 19.04.1988 wird wie folgt neu gefaßt:

"Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,10 m nicht übersteigen."

§ 2

Nach der Festsetzung B, Ziffer 9.3 wird folgende Festsetzung Ziffer 9.4 angefügt:

**"Das im Bebauungsplan dargestellte Straßenbegleitgrün ist mit Ausnahme einer Zaunanlage und des notwendigen Zuganges bzw. der notwendigen Zufahrt von weiteren baulichen Anlagen frei zu halten.
Zufahrten sind nur für Garagen bzw. genehmigte Stellplätze anlegbar. Die maximale Breite des befestigten Zuganges über das Straßenbegleitgrün beträgt 2,00 m, die der befestigten Zufahrt 6,00 m. Zugang und Zufahrt sind nach Möglichkeit zusammenzufassen, wobei dann die max. Breite von 6,00 m nicht überschritten werden kann."**

Bei getrennter Anlegung ist ein begrünter Zwischenraum von mindestens 2,00 m Breite vorzusehen."

Farchant, den 02.09.1991
GEMEINDE FARCHANT




- L i d l -
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß am	13. Juni 1991
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	vom 19. Juni bis 19. Juli 1991
Satzungsbeschluß § 10 BauGB	am 29. August 1991
Ortsübliche Bekanntmachung § 12 BauGB	am 02. September 1991
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.	

Farchant, den 02.09.1991




- L i d l -
1. Bürgermeister